



**Regionales Landesamt  
für Schule und Bildung  
Osnabrück**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück  
Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

An alle öffentlichen allgemein bildenden und  
berufsbildenden Schulen, Schulen in freier  
Trägerschaft und an die Tagesbildungsstätten  
im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Lan-  
desamtes für Schule und Bildung Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Osnabrück

**1R -**

**15.04.2021**

### **Rundverfügung Nr. 16/2021**

**Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2021, Online gestellt und somit verkündet am 9. April 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung> .**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der in jüngster Vergangenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Testpflicht in Schulen und zur Anpassung der niedersächsischen Regelungen an die voraussichtlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund ergeht anliegend die Rundverfügung 16/2021. Ich bitte, insbesondere die geänderten Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten und Abschluss- und Abiturarbeiten sowie zum Umgang mit schulfremden Personen (z. B. Personal aus dem Handwerk) zu beachten.

Zur Anwendung der o.a. Verordnung ergehen folgende Hinweise:

In Ergänzung der Rundverfügung 15/2021 vom 09.04.2021 ergehen zu Nr. 3 (Testungen) folgende ergänzende Weisungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft:



**Adresse**  
Mühlenschweg 8  
49090 Osnabrück

**Telefon**  
0541 77046-0  
**Fax**  
0541 77046-400

**Internet**  
[www.rlsb-os.de](http://www.rlsb-os.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151514  
IBAN DE76 2505 0000 1900 1515 14  
BIC NOLA DE 2HXXX

1. In Abänderung von Buchst. b) und f) kann auch **Personal aus dem Handwerk, Reinigungspersonal und Küchenpersonal** ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig zweimal pro Woche nachkommen.
2. Ergänzend zu Buchst. e) erhalten auch die sogenannten **Schulbegleitungen** von der Schule wöchentlich für die Folgeweche jeweils zwei kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause).
3. In Abänderung von Buchst. m) ist für die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an mündlichen und schriftlichen **Abschluss- oder Abiturprüfungen** kein negatives Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles Testergebnis erforderlich. Die Prüfungen sind unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln durchzuführen.
4. Die Prüfungen in der dualen Ausbildung liegen in der Verantwortung der Kammern bzw. der zuständigen Stellen. Sie haben ihre rechtliche Grundlage im Berufsbildungsgesetz (BBiG), in der Handwerksordnung und im Seearbeitsgesetz und sind nicht Bestandteil des Schulbetriebs der berufsbildenden Schulen. Wenn zur Durchführung einer solchen Prüfung die Nutzung der Räumlichkeiten einer berufsbildenden Schule außerhalb des Schulbetriebs oder in einem dem Schulbetrieb nicht zugänglichen Gebäudeteil erfolgt, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests. Sofern die Prüfungen während des Schulbetriebes durchgeführt werden, führen externe Prüferinnen und Prüfer den Nachweis durch einen aktuellen PCR-Test / PoC-Antigen-Test oder eine vergleichbare ärztliche Bescheinigung durch, die jeweils nicht älter als 24 Stunden sein dürfen; die Organisation hierfür erfolgt durch die zuständige Stelle. Lehrkräfte, die den Prüfungsausschüssen angehören und/ oder Aufsichten durchführen, können den Nachweis durch einen Laienselbsttest führen. Die Prüflinge erhalten bei Bedarf die Testkits für Selbsttests von ihrer jeweiligen Schule; nicht zwingend an dem Ort, an dem die Prüfung stattfindet. Finden die Prüfungen an einem Prüfungsort statt, der keine Schule ist, obliegt die Entscheidung über eine Testpflicht und deren Organisation allein der zuständigen Stelle.

**Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)*